

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

37. Stück, 27.04.1897

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 27. April 1897.) 37. Stück.

Inhalt:

- N^o 70. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 7. April 1897, betreffend Zusatz zu Artikel 26 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes.
- N^o 71. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 7. April 1897, betreffend Abänderung des Eigenthumserwerbsgesetzes vom 3. April 1876.
- N^o 72. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 8. April 1897, betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 27. April 1858 über die Zusammenlegung der Grundstücke (Verkoppelung).
- N^o 73. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. April 1897, betreffend die für die Erhebung der in die Reichskasse fließenden inneren indirecten Abgaben bestehenden Hebestellen des Herzogthums.
- N^o 74. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. April 1897, betreffend Theilung der Landgemeinde Oldenburg in zwei Gemeinden.

N^o 70.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Zusatz zu Artikel 26 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes.

Oldenburg, den 7. April 1897.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-

marfchen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum, was folgt:

Dem Artikel 26 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 wird am Schlusse folgender Zusatz nachgefügt:

§. 3. Ist eine Dienstreise mittelst Fahrrades gemacht, so erhält ein jeder der Betheiligten für jedes Kilometer, welches auf der Hin- und Herreise zusammengenommen zurückgelegt ist, eine Transportkostenvergütung von 10 Pfennigen. Wenn die Reise ganz oder theilweise auf der Eisenbahn hätte gemacht werden können, so kann nur der Betrag des Eisenbahn-Fahrgeldes für die in Betracht kommende Strecke in Rechnung gebracht werden. Bei theilweiser Benutzung der Eisenbahn sind die für die Beförderung des Fahrrades auf derselben entstandenen Auslagen zu vergüten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die bei den Aemtern angestellten Civilstaatsdiener für Dienstreisen innerhalb des Amtsbezirks Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 7. April 1897.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Jansen.

Tappenbeck.

N^o. 71.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des
Eigenthumserwerbsgesetzes vom 3. April 1876.

Oldenburg, den 7. April 1897.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Der Eigenthümer eines mit Domonialgefällen (§. 12 des Gesetzes vom 3. April 1876, betreffend den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung) belasteten Grundstücks ist verpflichtet, die Eintragung dieser Gefälle in das Grundbuch zu bewilligen, sobald die Eintragung von dem zuständigen Amte verlangt wird.

Artikel 2.

Die Feststellung, auf welchen mit gesondertem Steuerkapital im Kataster aufgeführten Parzellen eine Domonialabgabe haftet, steht dem Staatsministerium, Departement der Finanzen, zu. Sind die belasteten Parzellen nicht mit Sicherheit zu ermitteln oder soll eine Verlegung der Abgabe auf andere Parzellen erfolgen, so finden die Bestimmungen des Art. 5 §. 3 des Gesetzes vom 24. März 1870, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851, Anwendung.

Artikel 3.

Die Eintragung von Domonialgefällen in das Grundbuch ist von dem Amte desjenigen Bezirks, in welchem das belastete Grundstück belegen ist, bei dem zuständigen Amtsgerichte zu beantragen. Der Antrag hat zu enthalten:

1. die Summe der einzutragenden Gefälle und, soweit thunlich, die Bezeichnung der Art der letzteren;
2. die Bezeichnung des Grundbuchblatts, auf welches die Eintragung erfolgen soll, und nöthigenfalls der belasteten Parzellen;
3. soweit nicht die Voraussetzungen des §. 17 Absatz 3 des oben angezogenen Gesetzes vom 3. April 1876 als zutreffend angenommen werden, die Angabe des Ranges, welcher für die Gefälle den bereits früher eingetragenen Rechten gegenüber beansprucht wird.

Artikel 4.

Das Amtsgericht theilt den Antrag dem Eigenthümer unter der Aufforderung mit, innerhalb einer Frist von einem Monate etwaigen Widerspruch gegen die beantragte Eintragung der Gefälle bezw. gegen den für diese Eintragung beantragten Rang zu erheben, widrigenfalls er als in die Eintragung einwilligend würde angesehen werden.

Artikel 5.

Werden innerhalb dieser Frist Einwendungen nicht erhoben, so erfolgt dem Antrage entsprechend die Eintragung der Domonialgefälle in das Grundbuch, unter Bemerkung des Ranges derselben. Werden dagegen Einwendungen erhoben oder hat die Mittheilung dem Eigenthümer nicht zugestellt werden können, so ist dem Amte davon Kenntniß zu geben und auf dessen Antrag eine Vormerkung einzutragen.

Ist die Eintragung der Domonialgefälle bezw. der Vormerkungen für den Bezirk eines Amtsgerichts erfolgt,

so wird dies in den Oldenburgischen Anzeigen und nach Ermessen des Amtsgerichts auch in anderen öffentlichen Blättern zwei Mal bekannt gemacht.

Artikel 6.

Die Löschung eingetragener Domonialgefälle, sowie etwaiger Vormerkungen erfolgt auf Ersuchen des Amtes.

Artikel 7.

Die Bestimmung im §. 12 des Gesetzes, daß Domonialgefälle der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen, wird aufgehoben.

Artikel 8.

Dieses Gesetz tritt, mit Ausnahme des Art. 7, sofort in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 7 wird im Wege der Verordnung bestimmt.

Artikel 9.

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden im Verwaltungswege getroffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 7. April 1897.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Jansen. Flor.

Tappenbeck.

N^o. 72.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 27. April 1858 über die Zusammenlegung der Grundstücke (Verkoppelung).

Oldenburg, den 8. April 1897.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen *zc. zc.*,
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Die Bestimmung im Artikel 1, §. 1 b des Gesetzes vom 27. April 1858 über die Zusammenlegung der Grundstücke (Verkoppelung) wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- b) selbst gegen den Widerspruch eines Theiles der Eigenthümer (Artikel 2 und 3), wenn die zusammen zu legenden Grundstücke in einer zusammenhängenden Fläche liegen und mindestens 10 Stück kultivirten oder 50 Stück unkultivirten Landes groß sind.

Bestehen die zusammen zu legenden Grundstücke theils aus kultivirtem, theils aus unkultivirtem Lande, so sind 5 Stück unkultivirtes Land 1 Stück kultivirtem Lande gleich zu rechnen.

Artikel 2.

Im Artikel 17 §. 2 fällt das Wort „Torfmoore“ weg. Demselben §. 2 treten als neuer Absatz folgende Bestimmungen hinzu:

Den Eigenthümern unkultivirter, zur Gewinnung von Brennmaterial im Betrieb (Anschnitt) befindlicher Moorflächen kann zur Fortsetzung der Torfgewinnung auf ihrem in die Verkoppelungsmasse eingebrachten Areal die Nutzung einer ihren bisherigen Wirthschafts- und etwaigen Geschäftsbedarf an Brennmaterial sicherstellenden Fläche für einen Zeitraum bis zu zwanzig Jahren vorbehalten werden.

Ob und in welchem Umfange hierfür ein Bedürfniß anzuerkennen ist, entscheidet die Kommission nach Anhörung von Sachverständigen.

Der zugestandene Zeitraum beginnt mit dem 1. Januar des auf die erkannte Zulässigkeit der Verkoppelung (Artikel 37) folgenden Jahres, und endigt, wenn die gänzliche Abtorfung schon vor der gesetzten Frist erfolgt, mit dem 1. Januar des auf die geschehene Abtorfung folgenden Jahres. Der gewonnene Torf muß binnen einer weiteren Frist von vier Monaten entfernt werden.

Der Untergrund wird in diesen Fällen von der Verkoppelung nicht ausgeschlossen. Bei Abschätzung desselben ist das darauf ruhende Recht zur Abtorfung und zur Benutzung eines entsprechenden Trocken- und Lagerfeldes zu berücksichtigen.

Die Bestimmungen finden auf Nießbräucher und Diejenigen, welche auf den zu verkoppelnden Moorflächen lediglich Torfstichberechtigungen haben, sinngemäße Anwendung, unbeschadet des Artikels 55 §. 2.

Artikel 3.

Im Artikel 17 §. 3 wird zwischen den Worten „— Werth haben“ und „oder“ folgender Zwischensatz eingeschoben:

„oder handelt es sich um Torfmoore, die wegen ihrer örtlichen Verbindung mit fabrikmäßigen Betrieben einen besonderen Werth haben“.

Artikel 4.

Der Artikel 39, §. 3 erhält folgenden zweiten Absatz:
Sollen unkultivirte Moorflächen verkoppelt werden, so muß die Kommission nach Anhörung der Theilnehmer Bestimmung darüber treffen, ob und in welcher Weise die Moorflächen während des Verkoppelungsverfahrens genutzt werden dürfen.

Artikel 5.

Dem Artikel 54, §. 1 wird folgender Zusatz gegeben:
Wenn jedoch Moorflächen zum Buchweizenbau verpachtet sind, so soll dem Pächter, sofern demselben nicht ein gleichwerthiges Ersatzstück aus der Verkoppelungsmasse überwiesen oder ein sonstiges zweckentsprechendes Abkommen mit ihm getroffen werden kann, das Pachtland bis zum Ende der Pachtzeit, jedoch nicht über 8 Jahre hinaus, vom ersten Brennjahre an gerechnet, belassen werden.

Ob das Ersatzstück gleichwerthig ist, entscheidet die Kommission nach Anhörung von Sachverständigen.

Artikel 6.

Unter der Rubrik „Schlußbestimmungen“ des Abschnittes XIII wird vor Artikel 74 folgender Artikel 73a eingeschaltet:

Herstellung von Folgeeinrichtungen bei
Moorverkoppelungen.

§. 1. Sind unkultivirte Moorflächen verkoppelt, so sind die Eigenthümer der Abfindungen auch nach beendetem Verfahren zur Herstellung und, soweit erforderlich, zur Unterhaltung der in dem Plan vorgesehenen Einrichtungen und gemeinschaftlichen Anstalten der verkoppelten Fläche, als Wege, Wasserzüge u. s. w. verpflichtet.

§. 2. Zu diesem Zwecke haben dieselben vor Beendigung des Verfahrens durch einen nach dem Flächeninhalt ihres

in die Verkoppelungsmasse gegebenen Moorareals zu berechnenden Mehrheitsbeschluß Bevollmächtigte und Ersatzmänner derselben zu wählen, deren Zahl vom Staatsministerium, Departement des Innern, bestimmt wird.

Der Ersatzmann vertritt den betreffenden Bevollmächtigten, wenn dieser verhindert ist, und tritt an dessen Stelle, wenn derselbe durch Tod oder aus sonstigen Gründen ausscheidet.

Bei eintretendem Bedarf ist eine Ergänzungswahl nach demselben Stimmverhältniß vorzunehmen.

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus den im Artikel 43 §. 5 angegebenen Gründen zulässig. Wer ohne solchen Grund eine Wahl ablehnt, oder ohne solchen das Amt niederlegt, oder der Verwaltung desselben sich thatsächlich entzieht, kann von der Kommission und nach Beendigung ihrer Wirksamkeit vom Amte mit einer Ordnungsstrafe bis zu sechzig Mark belegt werden.

§. 3. Die Bevollmächtigten und deren Ersatzmänner sind verpflichtet, bei der planmäßigen Durchführung der Folgeeinrichtungen den Anordnungen der Kommission bezw. des Amtes (§. 5) entsprechend mitzuwirken.

§. 4. In derselben Weise, wie die Bevollmächtigten, ist für die Klasse, aus welcher die Folgeeinrichtungen zu bestreiten sind, ein Rechnungsführer zu wählen, seine Vergütung festzusetzen, und wegen der etwa nöthigen Sicherheitsleistung das Erforderliche zu bestimmen.

§. 5. Die zur Ausführung der Folgeeinrichtungen erforderlichen Anordnungen, sowie die Entscheidung von Streitigkeiten, die in der Verkoppelung ihren Grund haben, hat nach dem Aufhören der Wirksamkeit der Kommission (Artikel 50) das Amt zu treffen.

§. 6. Die Kosten der Folgeeinrichtungen werden gemäß Artikel 20, §. 2 getragen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 8. April
1897.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Jansen.

Tappenbeck.

№. 73.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die für die Erhebung der in die Reichskasse fließenden inneren indirecten Abgaben bestehenden Hebestellen des Herzogthums.

Oldenburg, den 8. April 1897.

Im Höchsten Auftrage macht das Staatsministerium hierdurch bekannt, daß den im Herzogthum Oldenburg für die Erhebung der in die Reichskasse fließenden inneren indirecten Abgaben zur Zeit bestehenden Hebestellen die nachstehend angegebenen Bezirke zugewiesen sind:

1. dem Hauptsteueramte Oldenburg als Specialhebestelle: die Stadtgemeinde Oldenburg, die Landgemeinde Oldenburg, die Gemeinden Ofternburg, Wardenburg, Hatten, Rastede, Wieselstede, Zwischenahn, Edewecht und Holle;
2. dem Steueramte Delmenhorst: die Gemeinden Delmenhorst, Hasbergen, Stuhr, Schönemoor, Ganderkesee und Hude;
3. dem Steueramte Bechta: die Gemeinden Bechta, Dythe, Lutten, Goldenstedt, Langförden, Bakum, Bestrup, Lohne und Dincklage;

4. dem Steueramte Cloppenburg: die Gemeinden Cloppenburg, Krapendorf, Garrel, Emsteck, Cappeln, Molbergen, Friesoythe, Altenoythe, Bösel, Markhausen, Scharrel und Neuscharrel;
5. dem Steueramte Lönningen: die Gemeinden Lönningen, Effen, Lastrup und Lindern;
6. dem Steueramte Damme: die Gemeinden Damme, Steinfeld, Holdorf und Neuenkirchen;
7. dem Steueramte Wildeshausen: die Stadtgemeinde Wildeshausen, die Landgemeinde Wildeshausen, die Gemeinden Dötlingen, Großenkneten, Huntlosen und Bisbeck;
8. der Steuerreceptur zu Westerstede: die Gemeinden Westerstede, Apen, Barßel, Ramsloh und Strücklingen;
9. dem Hauptzollamte Brake als Special-Hebestelle: die Gemeinden Brake, Hammelwarden, Holzwarden, Ovelgönne und Strückhausen;
10. dem Nebenzollamte I Fedderwardersiel: die Gemeinden Waddens, Burhave, Langwarden, Toffens und Eckwarden;
11. dem Nebenzollamte I Nordenham: die Gemeinden Stollhamm, Seefeld, Abbehausen, Altes und Esenshamm;
12. dem Nebenzollamte I Strohausen: die Gemeinden Rodenkirchen und Schwei;
13. dem Nebenzollamte I Elsfleth: die Stadtgemeinde Elsfleth, die Landgemeinde Elsfleth, die Gemeinden Althuntorf, Bardenfleth, Neuenbrok, Großenmeer, Oldenbrok, Berne, Neuenhuntorf, Warfleth, Bardewisch und Altenesch;
14. dem Nebenzollamte II Blexen: die Gemeinde Blexen;

15. dem Hauptzollamte Barel als Special-Hebestelle: die Stadtgemeinde Barel, die Landgemeinde Barel, die Gemeinden Tade und Schweiburg;
16. dem Nebenzollamte I Hookfiel: die Gemeinden Wüppels, Sengwarden und Pakens;
17. dem Nebenzollamte I Küsterfiel: die Gemeinden Neuende, Bant, Heppens und Fedderwarden;
18. dem Nebenzollamte I Ellerferdammerfiel: die Gemeinden Sande, Bockhorn, Neuenburg und Zetel;
19. dem Steueramte Fever: die Gemeinden Fever, Cleverns, Sandel, Schortens, Sillenstede, Accum, Waddewarden, Oldorf, Middoge, Tettens, Wiefels und Westrum;
20. dem Nebenzollamte II Horumerfiel: die Gemeinden St. Zoost, Wiarden, Minsen, Wangerooge und Hohenkirchen.

Oldenburg, den 8. April 1897.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Heumann.

Driver.

N^o. 74.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Theilung der Landgemeinde Oldenburg in zwei Gemeinden.

Oldenburg, den 15. April 1897.

Unter Bezugnahme auf Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März d. J., betreffend Theilung der Landgemeinde Oldenburg in zwei Gemeinden, wird mit Höchster Genehmigung das Nachstehende bestimmt:

1. Die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmänner der Gemeinderäthe, der Gemeindevorsteher und je eines

Beigeordneten, der Gemeinderechnungsführer, sowie mindestens zweier Gemeinderathsmitglieder in jede der zu bildenden Armencommissionen (Art. 68 sub b der revid. Gemeinde-Ordnung) ist sofort vorzunehmen; im Uebrigen tritt das Gesetz mit dem 1. August d. J. in Kraft.

2. Die zur Zeit im Amte befindlichen Bezirksvorsteher und Armenväter bleiben bis zu der demnächst vorzunehmenden Neuwahl in Thätigkeit. Die in Folge der Gemeintheilung von ihrem bisherigen Bezirke abgetrennten kleinen Theilstücke sind durch Gemeinderathsbeschluß baldigst mit einem benachbarten Bezirke (Bauerschaft) beziehungsweise Armenbezirke zu vereinigen.

3. Die Vorbereitungen für die unter Ziffer 1 gedachten Wahlen, sowie die Leitung derselben und die Verpflichtung der gewählten Mitglieder und Ersatzmänner der Gemeinderäthe erfolgen durch den Gemeindevorstand der Landgemeinde Oldenburg. Die Amtsdauer der zuerst gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung wird bis zum 31. December 1898 beziehungsweise bis zum 31. December 1900 bestimmt.

4. Die Abgeordneten der bisherigen Landgemeinde Oldenburg zum Amtrathe scheiden aus demselben aus und sind von den Gemeinderäthen der neuen Gemeinden alsbald nach dem 1. August d. J. Neuwahlen vorzunehmen.

5. Die Gemeinderäthe werden ermächtigt, falls sie Solches zwecks Erleichterung des Uebergangs für erforderlich erachten, für jede Gemeinde Anleihen bis zum Betrage von im Ganzen 5000 *M.* für die Gemeinde- und Armenkasse aufzunehmen. Diese Anleihen sind bis zum 1. Mai 1898 wieder abzutragen.

6. Die Vertheilung der am 1. August d. J. bestehenden Armenlast des jetzigen Ortsarmenverbandes der Landgemeinde Oldenburg hat in der Weise zu geschehen, daß die in anderen Gemeinden für Rechnung des oben gedachten Armenverbandes untergebrachten oder unterstützten

Personen sowie die innerhalb der Landgemeinde im Armenarbeitshause oder bei fremden Leuten untergebrachten oder in Seitens der Armenbehörde ihnen angewiesenen Wohnungen wohnenden Armen derjenigen neuen Gemeinde überwiesen werden, in deren Bezirk sie vor ihrem Fortzuge aus der Landgemeinde beziehungsweise vor ihrer von Armenwegen erfolgten Unterbringung ihren letzten Aufenthalt hatten, während die übrigen zur Zeit vorhandenen Armen der Gemeinde ihres am 1. August d. J. bestehenden Wohnsitzes zufallen.

Etwasige Zweifel darüber, welcher von beiden Gemeinden der einzelne am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 29. März d. J. vorhandene Arme bei der Auseinandersetzung zuzuweisen ist, werden in erster Instanz vom Großherzoglichen Amte Oldenburg entschieden.

Hinsichtlich der Vertheilung der künftigen Armenlast, insoweit deren Entstehung in die Vergangenheit zurückreicht, werden folgende Bestimmungen getroffen:

- a. Diejenigen, welche am 1. August d. J. im jetzigen Ortsarmenverbände der Landgemeinde Oldenburg einen Unterstützungswohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, erhalten in demjenigen der beiden neuen Armenverbände ihren Unterstützungswohnsitz, in welchem sie am 1. August d. J. ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- b. Diejenigen, welche am 1. August d. J. im jetzigen Ortsarmenverbände der Landgemeinde Oldenburg einen Unterstützungswohnsitz haben, ohne in demselben am 1. August d. J. ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben, und unterstützungsbedürftig werden, bevor sie ihren jetzigen Unterstützungswohnsitz durch Abwesenheit verloren oder einen anderen Unterstützungswohnsitz erworben haben, erhalten in demjenigen der beiden neuen Armenverbände ihren Unterstützungswohnsitz, in welchem sie vor ihrem Fort-

gange aus dem jetzigen Ortsarmenverbände der Landgemeinde Oldenburg sich zuletzt gewöhnlich aufhalten haben.

- c. Diejenigen in dem jetzigen Ortsarmenverbände der Landgemeinde Oldenburg am 1. August d. J. sich gewöhnlich aufhaltenden Personen, welche daselbst den Unterstützungswohnsitz zu diesem Zeitpunkt noch nicht erworben haben, denselben aber später dadurch erwerben, daß sie in dem einen oder anderen der beiden neuen Armenverbände sich fernerweitig aufhalten, erhalten alsdann ihren Unterstützungswohnsitz in demjenigen derselben, in welchem sie sich zu dem Zeitpunkte, mit welchem dieser Erwerb eingetreten ist, gewöhnlich aufhalten.

Zu den unter a, b und c enthaltenen Bestimmungen wird der Vorbehalt gemacht, daß diejenigen Personen, welche nach dem 1. August d. J. sich ausschließlich in dem einen oder anderen der beiden neuen Armenverbände zwei Jahre ununterbrochen gewöhnlich aufhalten, alsdann der allgemeinen Regel gemäß in diesem Armenverbände einen neuen Unterstützungswohnsitz erwerben, auch wenn sie nach den vorausgeführten Bestimmungen denselben zunächst in dem anderen Armenverbände erhalten haben.

7. Der Standesamtsbezirk der bisherigen Landgemeinde Oldenburg bleibt bis zum 31. December d. J. unverändert.

8. Die Vertragsverbindlichkeiten der jetzigen Gemeinde gegenüber den contractlich angestellten Beamten und Dienern der Gemeinde übernimmt diejenige der beiden neuen Gemeinden, für deren Bezirk dieselben angestellt sind; ebenso tritt an Stelle der jetzigen Gemeinde in die Verträge mit den Annehmern der Wegeunterhaltung diejenige Gemeinde ein, in welcher die betreffenden Wege liegen, und in die Verträge über Verpflegung von Armen die Gemeinde, der jene durch die vorstehenden Bestimmungen überwiesen sind.

9. Die weiter erforderlichen Bestimmungen in Betreff der Auseinandersetzung zwischen beiden Gemeinden bleiben vorbehalten.

Oldenburg, 1897 April 15.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Departement der Justiz.

Sansen.

Flor.

Mugenbecher.